

Berufspflicht MedBG BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG, SICHERHEITEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die berufsbestimmende männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere männliche oder weibliche Form ist jedes Mal automatisch mit eingeschlossen.

Gesetzliche Grundlage

Art. 40 lit. h MedBG definiert unter den Berufspflichten für universitäre Medizinalberufe folgendes:

Die universitären Medizinalpersonen „haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen.“ Art. 41 MedBG delegiert die Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten an die Kantone: „Die Aufsichtsbehörde trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen.“

Versicherungsumfang

Der Versicherungsvertrag / die Police hat **namentlich** auf den Inhaber der Praxisbewilligung zu lauten.

Es sind Personen- und Sachschäden zu decken, welche aus der Berufsausübung eines selbstständig tätigen Zahnarztes entstehen können.

Delegierte Tätigkeiten an unselbstständig tätige universitäre Medizinalpersonen (Assistenzahnärzte) und andere unter der Verantwortung tätige nicht-universitäre Medizinalpersonen (z.B. Dentalhygienikerin, Prophylaxeassistentin, Dentalassistentin) sind in die Deckung einzuschliessen.

Praxisexterne Tätigkeiten (z.B. Altersheim, Zweitpraxis, 90-Tage-Dienstleistung in anderem Kanton / Land, externes Konsilium, externe klinische Demonstrationen auf Kongressen / Messen,) des Bewilligungsinhabers bzw. durch ihn delegierte externe Tätigkeiten des Personals sind in die Deckung einzuschliessen.

Deckungsumfang

Berufsüblich ist heute - in Abhängigkeit vom Umfang der chirurgischen und implantologischen Tätigkeit - eine Deckungssumme von drei bis fünf Millionen Franken pro Schadenfall oder Versicherungsjahr (je nach Versicherungsgesellschaft wird die Deckungssumme pro Schadenfall oder kumuliert pro Versicherungsjahr / Kalenderjahr definiert).

Die VKZS geht davon aus, dass diese schweizweit gültigen Empfehlungen adäquat sind, um eine Haftung im Schadenfall ausreichend zu decken.

Nachweis von gleichwertigen Sicherheiten

Statt der vorgenannten Haftpflichtversicherung kann im Umfang der berufsüblich empfohlenen Deckungssumme von drei bis fünf Millionen Franken auch der Nachweis anderer, gleichwertiger Sicherheiten (z.B. in Form einer Bankgarantie) erbracht werden.

Kontrolle

Die kantonalen Aufsichtsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Berufspflichten.